

# Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen!  
Und kannst Du selber kein Ganzes werden,  
Als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

## Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.  
Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr. Oesterr. Währung.  
Expedition: C. Kossstraße 26 bei S. Bey. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder vom

**General-Rath.**

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. = 9 Kr. Oesterr. Währ. Für Zusendung v. Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr. Oesterr. Währ. als Vergütung erhoben.  
Redakteur: Hugo Volke, C. Kossstraße 26.

Nr. 15.

Berlin, den 13. April 1877.

Vierter Jahrgang.

### Amtlicher Theil des Generalraths.

#### An sämtliche Ortsvereine bezw. Vorstände!

Durch die Wiedereinführung der Agitations- (Extra-) Steuer ist es ermöglicht worden, die Agitation seitens des Verbandes wieder reger als bisher und auch planmäßiger betreiben zu können. Seitens der Anwaltschaft ist in folgedessen auch an den Generalrath unseres Gewerksvereins die Aufforderung ergangen, denselben Orte, bezw. Gegenden anzugeben, in denen die Agitation eine bestimmte Aussicht auf Ausbreitung unserer Organisation in sich schließt.

Um diesem Verlangen entsprechen zu können, wenden wir uns deshalb an unsere sämtlichen Vereine, bezw. Vereins-Vorstände, indem wir dieselben darum ersuchen, uns möglichst bald derartige Orte bezeichnen zu wollen. Wie wir ausdrücklich bemerken wollen, handelt es sich dabei nicht nur um unsern speziellen Gewerksverein, sondern um die Ausbreitung der ganzen Gewerksvereinsorganisation.

Man wolle also auch Orte vorschlagen, wo die Gründung von andern Ortsvereinen, z. B. Maschinenbauer, Fabrikarbeiter, Tischler, Schneider etc. bei Agitation in sicherer Aussicht steht, jedoch dabei beachten, daß die Agitation nur darauf gerichtet ist, die Gewerksvereine, also auch speziell den unseren, weiter auszubreiten, d. h. neue Mitglieder zu erwerben und für die Zukunft zu erhalten.

Vorschläge, die genügende Aussicht auf Erfolg bieten, wolle man alsbald an die Adresse des mitunterzeichneten Hauptschriftführers gelangen lassen.

Mit kollegialischem Gruss

Der Generalrath.

Gust. Lenk,  
Vorsitzender.

Georg Lenk,  
Hauptschriftführer.

Jul. Bey,  
Hauptkassier.

Berlin NW., Stromstr. 48.

### Die Gewerksvereine und die Arbeitgeber.

(Schluß aus Nr. 13.)

III.

Wir kommen heute auf den Kernpunkt der Sache zu sprechen, wobei sich reichlich Gelegenheit finden wird, für den in Nr. 2 des Bl. gethanenen, von dem Personal der Wächtersbacher Steingutfabrik in Nr. 4 als nicht gerechtfertigt bezeichneten Ausspruch

(s. die Nr. 12. der „Ameise“) durch Vorführung von Thatsachen den Beweis der Wahrheit anzutreten.

Wir haben in den vorangegangenen Artikeln dargelegt, daß die deutschen Gewerksvereine unter Wahrung der Interessen der Arbeiter ein freundschaftliches Verhältnis mit den Arbeitgebern anstreben, daß die letztern vielfach die abhängige Stellung des Arbeiters zu Unrecht ausnützen, endlich, daß sich die Arbeitgeber in ihrer Mehrheit einer socialen Verantwortlichkeit nicht bewußt sind.

Nicht bloß, daß die Arbeitgeber ihr eigenes Interesse sehr wohl zu wahren verstehen und auch nach Möglichkeit bei jeder sich darbietenden Gelegenheit wahren — sie gehen in ihrer Unbilligkeit so weit, dem Arbeiter seinerseits das Recht abzuspriechen, auch sein Recht, sein Interesse sich zu wahren. Der Arbeitgeber bildet schon für seine Person allein eine mächtige Koalition, während der desglückliche Arbeiter erst durch die Macht der Vereinigung in eine ähnliche wenn auch immer noch nicht gleiche Lage wie der Arbeitgeber versetzt wird. Die Erkenntnis dieses Umstandes, die Anerkennung der Thatsache, daß der einzelne Arbeiter jedweder Arbeitsbedingung seitens des Arbeitgebers sich fügen muß, und die Absicht, auch dem Arbeiter ein Mittel an die Hand zu geben, um nicht unter allen Umständen die Arbeitskraft und zu jedem Preise anzubieten zu müssen — diese Erkenntnis hat zum Erlaß des Gesetzes über die Koalitionsfreiheit geführt!

Aber wie verhalten sich die Arbeitgeber zu diesem Gesetze, das doch gegeben ist, um es zu gebrauchen? Mit scheelen Augen blickt das Kapital auf die Vereinigungen der Arbeiter, während es selbst den umfassendsten Gebrauch von dem Recht der Vereinigung macht. Ja, die Fälle sind gar nicht so selten, daß diejenigen Arbeiter, die das gesetzliche Recht der Koalition für sich in Anspruch nahmen, gemahregelt, entlassen wurden! Wie anders ist der Strike der Waldenburger Bergarbeiter provocirt worden, als indem man den Leuten das Recht der Vereinigung bestritt und wider das Gesetz das Anstehen anstellte, aus ihrer Vereinigung auszuschleiden. Und aus der neuesten Zeit ist der Fall zu verzeichnen, daß die Mitglieder eines Ortsvereins strikte aufgefordert wurden, entweder aus dem Verein zu scheiden oder die Arbeit zu verlassen. Ist das human? Heißt das nicht in der That, das Recht der Arbeiter schände mit Füßen treten! Glücklicherweise gehören dergleichen Fälle zu den Ausnahmen, aber diese Ausnahmen sind so ungeheuerlich, daß sie uns zu der schärfsten Kritik herausfordern.

Ähnliche Uebergriffe in die persönliche Freiheit des Arbeit-

ters auch auf anderen Gebieten des sozialen Lebens lassen sich zu Duzenden nachweisen. Wir erinnern nur an die, bei den Wahlen vielfach versuchte Bevormundung der Arbeiter, wobei es gerade auch nicht zu den Seltenheiten gehört, daß diejenigen Arbeiter, die ihrer eigenen Ueberzeugung und nicht der Stimme des „Herrn“ folgen, gemafregelt und arbeitslos werden.

Wenn wir in Nr. 2 d. Bl. von knechtischer Behandlung und roher Ausbeutung sprachen, so haben wir, wie wir gern einräumen, etwas scharfe Ausdrücke gewählt, wie sie in dieser Blatte sonst nicht anzutreffen sind. Aber will man deshalb bestreiten, daß diese Sprache, so scharf sie auch sein mag, nicht in vielen Fällen zutrifft? Wer hat nicht schon von den drakonischen Bestimmungen der Fabrikordnungen gehört, von jenen Paragraphen, die dem Arbeiter den Stempel eines mehrfachen, lieblichen Menschen ausdrücken. Und muß es nicht geradezu entsetzlich wirken, wenn für den Demnucianten (Arbeiter) noch öfter eine Prämie ausgesetzt ist? Sagen wir also statt knechtische Behandlung — unwürdige Behandlung; es kommt schließlich doch auf eins heraus.

Betreffs der „rohen Ausbeutung“ mögen sich die Echlerbacher Genossen bei den königlich-preussischen Fabrikinspektoren Auskunft einholen oder wenn ihnen dieser Weg zu unbequem ist, die amtlichen Berichte jener Herren lesen; unsere Genossen werden sich dann über obige Schreibweise nicht mehr wundern! Auch die kürzlich veröffentlichten Ergebnisse des Reichskanzleramts über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter, sowie über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken liefern reichliches und belehrendes Material in dieser Beziehung. —

Wir sind am Schluß unserer Betrachtung. Wir resumieren: Die Deutschen Gewerksvereine erstreben unter Wahrung der Rechte des Kapitals eine Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen auf dem Wege der Reform im Gegensatz zu den, auf Umwälzung der gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse hinielenden Bestrebungen der Sozialdemokratie. Letzterer kann nur durch Gewährung der berechtigten Forderungen der Arbeiter die Nahrung entzogen werden. Die Arbeitgeber haben die Verpflichtung, mehr als bisher ihrer sozialen Verantwortlichkeit sich bewußt zu sein, Mißstände, wo sie bestehen, zu beseitigen und die Arbeiter als Gleichberechtigte anzuerkennen. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, dann wird auch der leidige soziale Krieg ein Ende nehmen.

Hugo Polke.

## Ein Beitrag zur Vereinigung der Glasarbeiter.

Von F. Dollmann.

(Schluß.)

Außer diesen Kardinalpunkten gab es noch einige andere, die geeignet waren, die ruhig denkenden Glasarbeiter ruhig zu machen, und ihnen die Zugehörigkeit beim „Bunde“ zu verleiden.

Wer den Wortschwall in den Aufrufen des Bundes, die schon geschilderten Berichte las, und damit die tatsächlichen Verhältnisse, die nackte Wirklichkeit verglich, der mußte solche „Gegensätze“ finden, wie sie der Dresdener Ausschuß den Mitgliedern zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu beweisen suchte. Ich erinnere mich noch, daß kurz vor der Generalversammlung der Vorsitzende des Ausschusses schrieb, daß der Glaskünstlerbund nach Tausenden zählte, daß auf der Generalversammlung jedenfalls die Begründung eines eigenen Organs beschlossen werden würde, und man auf 5000 Abonnenten rechnen könne u. s. w.

Was bewies aber die Generalversammlung (Delegiertentag) des Glaskünstlerbundes? Die im Oktober tagende Generalversammlung war von 20 Delegierten besucht, welche nur 580 Mitglieder vertraten. Dieselbe lehnte sowohl die Errichtung eines Organs, als auch den Anschluß der Porzellanarbeiter ab. Die Generalversammlung bewies, daß entweder der Ausschuß die Verhältnisse innerhalb des Bundes selbst nicht kannte, oder daß derselbe die Mitglieder mit Absicht getäuscht hatte; in beiden Fällen ein wenig schmeichelhafter Umstand für die Dresdener Hauptverwaltung.

Weil es gerade uns betrifft, will ich noch kurz auf die Frage des Anschlusses von Porzellanarbeitern an den Glaskünstlerbund zurückkommen. Bei Anregung dieser Frage behauptete der Vorsitzende des Ausschusses, daß die Arbeiter einer größeren Porzellanfabrik dem Bunde beizutreten wünschten, und befürwortete dieselbe den Anschluß, weil unter den Porzellanarbeitern sehr intelligente Kräfte vorhanden seien. (Sehr schmeichelhaft!) In

der Öffentlichkeit jedoch scheute man sich die Porzellanfabrik zu nennen; daß diese Behauptung aus der Luft gegriffen war, will ich zwar nicht behaupten, aber es mußten gewichtige Gründe vorliegen, daß die Generalversammlung diesen, für den Bund doch nur vorteilhaften Anschluß der Porzellanarbeiter ablehnte.

Die Glasarbeiter zählen in Deutschland nach Tausenden. Die Zahl derer, welche überhaupt einer Vereinigung angehören, ist dagegen so verschwindend, daß man dreist sagen kann: die Glasarbeiter haben noch keine eigentliche Organisation. Diejenigen, welche an einzelnen Orten sich freiwillig an unsern Gewerksverein angeschlossen, sowie die paar hundert Mitglieder des Glaskünstlerbundes ändern an dieser Thatsache nichts.

Wenn ich nun unser Interesse an einer zweckentsprechenden Vereinigung der Glasarbeiter kurz begründen will, so muß ich erstens auf die nahe Verwandtschaft aller keramischen Arbeiter hinweisen, und dazu gehören doch die Glasarbeiter unstreitig. Wenn unter Letzteren auch besondere Einrichtungen bestehen, so sind uns dieselben doch kaum mehr fremd, wie die Thonarbeiter den Porzellanarbeitern, wie die Maler den Drehern u. s. w. Den Uebergang finden wir z. B. bei Glasmalern und Schleifern. Die im Jahre 1873 tagende Generalversammlung unseres Gewerksvereins hat ja schon zu Gunsten der Glasarbeiter den Titel des Gewerksvereins in „Porzellan-, Glas- und verwandte Arbeiter“ umgeändert und damit indirekt ausgesprochen, daß der Gewerksverein auch innerhalb der Glasarbeiter wirken solle. — Der wichtigste Grund für eine Organisation der Glasarbeiter in unserm Sinne ist jedoch wohl der, daß wir nach unserer Ueberzeugung und nach dem Statut für die Ausbreitung der Gewerksvereinsprinzipien alles das thun sollen, was wir eben thun können. Was liegt aber näher, als uns in die verwandte und leicht zu erreichende Branche der Glasarbeiter einzuführen und in dieser für eine praktische Organisation zu wirken? Ich finde es für praktisch, wenn man die Glasarbeiter veranlaßt, vorläufig sich unserm Gewerksverein, der einen festen Stamm und einen geordneten Geschäftsgang hat, anzuschließen, um später, wenn die zur Hauptverwaltung fähigen Personen vorhanden, wenn die Glasarbeiter mit der Leitung der Geschäfte vertraut sind, vielleicht zur Gründung eines „Gewerksvereins der Glasarbeiter“ zu schreiten.

Die Schwierigkeiten verkenne ich bei der allgemeinen Unwissenheit und dem geringen Verständnis für eine Organisation bei den Glasarbeitern nicht. Aber die meisten Berufe haben ebenfalls auf demselben Standpunkt gestanden und wäre es durchaus falsch, deshalb alles beim Alten zu lassen, denn gerade durch eine agitatorische Thätigkeit wird das Interesse mehr und mehr geweckt. Ich glaube sagen zu können, daß bei einiger Anstrengung und der Hilfe des Verbandes der deutschen Gewerksvereine es möglich ist, in obiger Richtung eine Vereinigung unter den Glasarbeitern zu schaffen. Hätte seitens der Gewerksvereine eine allgemeine Agitation bei den Glasarbeitern stattgefunden, so wäre der schwindsüchtige „Glaskünstlerbund“ entweder nicht erst entstanden oder dürfte kaum 100 Mitglieder zählen. Die Sozialdemokratie hat unter den Glasarbeitern keinen eigentlichen Boden, ebensowenig wie bei den Porzellanarbeitern; sie muß aber nachgerade die vereinigungsfähigen Elemente an sich ziehen, wenn man ihr das Feld allein überläßt, wenn man seitens der Gewerksvereine glaubt genug zu thun, nur für die jetzigen Mitglieder zu sorgen.\*)

## Von den Kongressen zweier modernen Arbeiter-Organisationen.

II. (Schluß.)

Auf den Bericht über die Verhältnisse der Maschinenbauer folgte das Referat des Verbandsanwalts Reichstagsabgeordneten Dr. Max Hirsch über „die gesetzliche Anerkennung der Gewerksvereine“.

Referent führt im Wesentlichen aus, daß die Gewerksvereine in den letztvergangenen acht Jahren die Feuerprobe bestanden und sich als vollständig lebensfähig erwiesen haben. Wenn danach diese friedlichen Organisationen auch ohne die gesetzliche Anerkennung existieren könnten, so sei die letztere doch geboten, schon allein um unredliche Beamte zur Verantwortung ziehen zu können, was ohne Korporationsrechte nicht möglich. Die gesetzliche Anerkennung läge

\*) Bei der demnächst bevorstehenden allgemeinen Agitation wird der Verband sein Augenmerk auch auf die Glasarbeiter richten. D. Red.

aber auch im allgemeinen Gesellschaftsinteresse: die Berufsorganisation, das habe auch Prof. Neuleur dargelegt, sei eines der wirksamsten Mittel zur Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wenn die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in gemeinschaftlichen Beratungen sich einigten über die Verbesserungen im gewerblichen Leben, über das Lehrlingswesen etc., so werde diese freiwillige Thätigkeit von viel größerem Einfluß auf die Industrie und das Handwerk sein, als alle Gesetzesparagrafen. (Lebhafter Beifall.)

Nach kurzer Diskussion, in welcher sämtliche Redner ihre Uebereinstimmung mit den Darlegungen des Anwalts aussprachen, wurde folgende, von mehreren Delegirten eingebrachte Resolution einstimmig angenommen: „Die Generalversammlung des Gewerksvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter beschließt, eine Petition an den Bundesrath und Reichstag zu richten, dahin gehend, daß, zugleich zum Schutze und zur Regelung des gesetzlichen Koalitionsrechtes, wie nicht minder zur Förderung der freien und friedlichen Berufsorganisation von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, als allein sichere Grundlage auch für die Reform des Lehrlingswesens und der Arbeitsverhältnisse die gesetzliche Anerkennung der Gewerksvereine, Arbeitgeberverbände und Einigungsämter durch ein Reichsnormativgesetz baldigst erfolgen möge.“

Am zweiten Sitzungstage referirte Hr. Andread über das Haftpflichtgesetz. In folgender Resolution fanden die Wünsche der Anwesenden ihren Ausdruck: „1) Die Unfallgesetzgebung ist auf die gesammte Industrie auszudehnen, besonders auf die Bau- und landwirtschaftlichen Gewerbe. 2) Der § 4 des Unfallgesetzes vom 7. Juni 1871 ist in Wegfall zu bringen. 3) Es sind Bestimmungen, betreffend die Versicherung der Arbeitnehmer durch die Unternehmer gegen die Folgen des Haftpflichtgesetzes zu treffen, insofern dieselben ohne jedes Befragen des zu versichernden Arbeitnehmers stattfinden. 4) Es muß eine Erleichterung des Nachweises für den Beschädigten in anderen Industriezweigen analog dem Grundsatz des § 1 des Haftpflichtgesetzes stattfinden.“ Auch diese Resolution soll mit eingehenden Motiven versehen, als Petition an Reichstag und Bundesrath gesendet werden.

Die Versammlung ging nunmehr zu den Statutenabänderungen und anderen inneren Fragen über und trat darauf in die Generalversammlung der „eingeschriebenen“ Hilfskasse. Im Großen Ganzen können wir sagen, daß der Delegirtenkongress durch den Ernst der Beratungen, den trefflichen Geist, von welchem alle Delegirten beseelt waren, einen vorzüglichen Eindruck auf alle Anwesenden machte. Hr. Stadtrath Dr. Stort gab dieser Anschauung durch die Erklärung Ausdruck, daß er es nicht bereue, den Verhandlungen gefolgt zu sein; er habe viel gelernt und werde nicht verfehlen, für die Bestrebungen der Deutschen Gewerksvereine Propaganda zu machen. Mit einer solennen Abschiedsfeier schloß der Delegirtenkongress und die Generalversammlung der Krankenkasse des Gewerksvereins der Maschinenbauer.

So viel über den Kongress der Maschinenbauer, der Berlin wiederum zum Vorort wählte. Fast zu derselben Zeit hielt der Gewerksverein der Deutschen Schuhmacher und Lederarbeiter seinen Delegirtenkongress ab. Vertreten waren die Ortsvereine Altstedt, Berlin, Burg, Bredow, Danzig, Greifswald, Gera, Görlitz, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Potsdam, Neuruppin, Stettin, Spandau, Stralsund, Sagan, Thorn, Zeitz, Zittau. Dieser Gewerksverein gehört zu den mittleren und hat sich nur im heftigsten Kampf mit der Sozialdemokratie zu seiner heutigen Größe aufschwingen können. Was dieser Organisation besonders eigen thümlich ist, daß ein großer Theil der Mitglieder zu den selbstständigen Meistern gehört. Letztere sind aber darum nicht minder gute Gewerksvereiner und Förderer der Interessen der Gesellen. Dies zeigte sich auch gleich nach Beginn des Kongresses bei der Diskussion über die Stellung des Delegirtenkongresses zu den Zünften und zur Sozialdemokratie. Die anwesenden Meister sprachen sich eben so energisch wie die vertretenen Gesellen gegen die reaktionären Gesinnungen der Zünftler aus und verwarfen besonders die Einführung von Arbeitsbüchern und die kriminelle Bestrafung des Kontraktbruches. Einstimmig erklärte sich der Delegirtenkongress gegen die auf Abänderung der Gewerbeordnung dem Reichstag unterbreiteten Anträge, betonte dagegen mit Bezug auf das Lehrlingswesen die Nothwendigkeit der Abfassung eines schriftlichen Lehrkontrakts und einer Probezeit. In diesem Sinne wurde eine Petition an den Bundesrath und Reichstag beschlossen. — Desgleichen erklärte sich die Versammlung mit aller Entschiedenheit gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie, weil dieselben nur dazu dienen, den Klassen-

kampf heraufzubeschwören und die leider bestehende Kluft zwischen Kapital und Arbeit noch zu erweitern.

Der vom Generalsekretär erstattete Bericht über die Verhältnisse des Gewerksvereins konstatarie ein stetiges Wachsthum an Mitgliedern. Die Kassenverhältnisse sind sehr befriedigend. Bald nach der gesetzlichen Anerkennung der Hilfskasse ist der Gewerksverein um 100 Mitglieder gewachsen. Eine Minderung der Arbeitslöhne ist nur in wenigen Orten erfolgt. Dagegen hat die Arbeitszeit fast überall in bedauerlichem Maße zugenommen. Die Gefängnisarbeit lastet schwer auf dem Schuhmachergewerbe, eine Petition an den Reichstag ist abgesandt. — Um nicht in's Detail zu gehen, will ich bezüglich dieses Kongresses, der wie der Delegirtenkongress der Maschinenbauer auch von Personen der höheren Gesellschaftsklassen besucht war, nur noch bemerken, daß als Vorort Berlin belassen und eine ausgebreitete Agitation beschlossen wurde. Im Uebrigen beschäftigte sich die Versammlung mit inneren Angelegenheiten und hielt dann ebenfalls die erste Generalversammlung der eingeschriebenen Hilfskasse ab. —

Wir haben ziemlich ausführlich über diese beiden Kongresse berichtet. Die Wichtigkeit der Verhandlungen rechtfertigt dies. Uebrigens unterscheiden sich die Kongresse wesentlich von den gewöhnlichen Arbeiterkongressen: Männer der Arbeit berietben in ernster, friedlicher Weise über die Verbesserung der Lage ganzer Gewerbe. Man gab sich keinen Illusionen über die ganze Schwere der Aufgabe hin, aber man wußte zugleich, daß durch angestrenzte praktische Thätigkeit das große Ziel endlich doch werde erreicht werden. Und was dem Ganzen ein besonderes Gepräge verlieh, war, daß man niemals den engen Zusammenhang zwischen Kapital und Arbeit außer Acht ließ.

H. P.

#### Für die Kassierer der örtlichen Verwaltungsstellen.

Die noch vorhandenen Abschluß-Formulare der alten Krankenkasse sind für die eingeschriebene Hilfskasse zu verwenden. In der Einnahme sind die Beiträge nicht nach Pf. sondern nach Classen zu verzeichnen und sind demgemäß die betreffenden Rubriken abzuändern. Für die vierte und fünfte Classe sind die Rubriken „Zurückgezogen von der Bank“ und „Außerordentliche Einnahme“ zu benutzen, desgleichen auf der Ausgabe-Seite. Auf dem Abschluß für die Hilfskasse ist ausdrücklich zu vermerken (eingeschriebene Hilfskasse).

J. Bey, Hauptkassierer.

#### Die auswärtigen Vorstands-Mitglieder

ersuchen wir, etwaige Abänderungsvorschläge oder Ergänzungen des nachstehenden, in der am 22. April d. J. stattfindenden Vorstandssitzung zur Berathung gelangenden Kassenordnungs-Entwurfs an die Adresse des Herrn Georg Lenz, Berlin N.W., Stromstraße 48, schriftlich einzusenden zu wollen.

Der Vorstand.

G. Lenz I.,  
Vorsteher.

Bey,  
Hauptkassierer.

#### Kassenordnung für die Kranken- u. Begräbniß-Kasse (eingeschriebene Hilfskasse) des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

(Nur Entwurf, der noch der Berathung unterliegt.)

§ 1.

Der Ortskassierer erhebt die Eintrittsgelder und Beiträge in der Regel in der monatlichen Mitgliederversammlung, jedoch ist er berechtigt, von Mitgliedern, welche durch zwingende Gründe am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, die Beiträge in der Fabrik, oder in einer von ihm selbst zu bestimmenden Zeit in seiner Wohnung in Empfang zu nehmen.

§ 2.

Die empfangenen Eintrittsgelder und Beiträge sind sofort im Beitragsbuch des Kassierers, in derjenigen Wochenrubrik bezw. in der Rubrik derjenigen Woche, in welcher der Betrag gezahlt wurde, zu verzeichnen und im Quittungsbuch des Mitgliedes abzustempeln. Der gesammte Betrag der in der Versammlung sowie in der Fabrik oder in der Wohnung gezahlten Eintrittsgelder und Beiträge ist unter dem Datum des Empfangs im Kassabuch in Einnahme zu stellen. Desgleichen sind alle Ausgaben unter dem Datum der Zahlung im Kassabuch zu verzeichnen.

§ 3.

Bei Erhebung der Beiträge hat der Kassierer streng darauf zu achten, daß dieselben nach den in § 6 A und B vorgeschriebenen Sätzen gezahlt werden. Für den etwaigen Verlust, der sich durch zu niedrig erhobene Beiträge ergibt, ist der Kassierer mit seiner Caution haltbar. Die Auszahlung der Kranken- und Begräbnißgelder muß streng nach den Bestimmungen der §§ 6 (A und B) sowie nach § 8—11 und 14—15 des Statuts erfolgen. Für Aus-

zahlungen von Kranken- und Begräbnisgeldern, welche statutenwidrig erfolgt sind, ist ebenfalls der Kassierer mit seiner Caution und seinem Vermögen haftbar. Vor stattgehabter Krankenkontrolle darf keine Krankenunterstützung gezahlt werden. Ueber den gezahlten Betrag ist seitens des Empfängers auf der Rückseite des Krankenscheins zu quittiren.

§ 4.

Alle übrigen Ausgaben, z. B. Büreaumaterial, Entschädigungen etc. sind vom Kassierer nur auf Grund einer schriftlichen Anweisung oder einer vom Vorsitzenden unterzeichneten Liquidation zu leisten. Gleichfalls ist für Prozentsendungen, welche als Zuschüsse zurückbehalten werden, sowie Gelder welche als Zuschüsse von der Hauptkasse zu remittiren sind, eine schriftliche Anweisung des Vorsitzenden an den Hauptkassierer einzusenden.

§ 5.

Der Kassierer erhält eine Entschädigung von 2% der Einnahmen.

§ 6.

Bis zum 20. jeden Monats nach Vierteljahrschluß ist der Kassierer verpflichtet, einen Abschluß nebst 50% der Vierteljahrs-Einnahme an den Hauptkassierer einzusenden. Bei Berechnung der 50% sowie der 2% Entschädigung für den Kassierer sind nur die tatsächlich erhaltenen Eintrittsgelder, Beiträge, Zinsen und sonstige Zuwendungen und Geschenke als Einnahme anzusehen.

§ 7.

Dem Vierteljahresabschluß ist ein Streifen beizufügen, in welchem unter Angabe der Nr. des Mitgliedes der gewählte Beitrag, Eintrittsgeldern and der gezahlte Beitrag, sowie der Rest eines jeden Mitgliedes zu verzeichnen ist. Der an Eintrittsgelder und Beiträgen im Streifen verzeichnete Gesamtbetrag muß mit dem im Abschluß verzeichneten Einnahme-Posten übereinstimmen.

§ 8.

Die eingenommenen Beiträge sind im Abschluß nach den in § 6 des Statuts unter B vorgesehenen fünf Versicherungsklassen geordnet, aufzuführen. Desgleichen sind die gezahlten Kranken- und Begräbnisgelder nach Classen zu verzeichnen. Als Zuschüsse zurückbehaltenen Prozentsendungen sind in demselben Abschluß in Einnahme zu stellen.

§ 9.

Die Einnahmen und Ausgaben sind gemäß § 46 des Statuts zu verrechnen, sowie die Bestände demgemäß zu verwahren.

§ 10.

Ueber den Betrag der zur Anlegung und Abhebung verfügbarer Gelder, hat die örtliche Verwaltung, auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen zu beschließen.

§ 11.

Verfügbare Gelder sind zinsbar anzulegen entweder,

- a. in Schuldverschreibungen, welche vom Deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate ausgestellt, oder hinsichtlich der Verzinsung garantirt sind; oder
- b. in Preussischen Rentenbriefen; oder
- c. in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden etc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen; oder
- d. auf sichere Hypotheken oder Grundschulden. (§ 24 d. Ges.)

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu eracht., wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritttheile des durch ritterbüchliche, landwirthschaftliche, gerichtliche oder Steuerkarte, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Lage einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Lage zu ermittelnden Werthes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnjährigen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt.

Sichere Hypotheken stehen die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die vorher angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben.

Außerdem können Gelder auch bei der Reichsbank oder bei öffentlichen Sparkassen angelegt werden (letzteres ist durch das Hülfskassengesetz in erster Reihe gestattet), wenn sie nach den obwaltenden Umständen nicht so, wie vorher unter a bis d gedacht, angelegt werden können.

§ 12.

Reichspapiere sind gegen Passwort bei einer Bank zu deponiren und ist der Depot-Schein vom Vorsitzenden aufzubewahren, daß Passwort nehmen die Kassierer in Verwahrung. Alle übrigen Instrumente und Beläge über angelegte Gelder sind von den Kassierern aufzubewahren.

§ 13.

Der Verkauf von Reichspapieren resp. Abhebung angelegter Gelder, darf vom Kassierer nur auf Beschluß der örtlichen Verwaltung unter Zustimmung der Kassierer erfolgen.

§ 14.

Gemäß § 24 des Statuts muß der Kassierer eine Kautions stellen. Die Höhe der Kautions beträgt bei 25 Mitgliedern 15 M., bis 100 Mitglieder 30 M. und für jede weitere volle 50 Mitglieder 15 M. mehr. Die Kautions ist entweder in baar, oder in Reichspapieren zu leisten und entweder bei einer Bank zu deponiren, oder von den Kassierern aufzubewahren.

§ 15.

In baar hinterlegt, muß die Kautions mit 5% verzinst, wenn in Reichspapieren, so werden die Coupons am Festtage dem Kassierer anzugehen. Sofern bei der Übernahme des Amtes die Kautions nicht in baar oder Reichspapieren geleistet werden kann, so ist es gestattet, die Kautions durch die Einzahlung anzuführen. In letzteren Falle muß die Kautions

nicht eher verzinst, bis dieselbe die vorgeschriebene Höhe erreicht hat. Die Ansammlung der Kautions erfolgt durch die Revisoren gegen Ausstellung einer Quittung über den jedesmaligen Betrag. Sobald die Höhe der Kautions erreicht ist, muß seitens der Revisoren dem Vorstand davon Kenntniß gegeben werden, auch ist stets dem Vorstand durch die Revisoren anzuzeigen, in welcher Weise der Kassierer die Kautions geleistet hat und wie dieselbe angelegt ist.

§ 16.

Beim Zurücktritt des Kassierers aus seinem Amte, — gleichviel aus welchen Ursachen derselbe erfolgt, — ist die Kautions nicht eher auszuhändigen, bis die Revisoren die Kasse und Bücher revidirt, und dem neuen Kassierer in Ordnung übergeben haben, oder aber bis zur Neuwahl des Kassierers die Kasse selbst übernehmen. Bei Uebergabe der Kasse an einen neuen Kassierer, ist derselbe sofort durch die Revisoren auf Grund dieser Kassenordnung durch Unterschrift derselben zu verpflichten. Im Falle der Kassierer schwer erkrankt, oder sonst längere Zeit an der Führung seines Amtes behindert ist, so muß ein Revisor für diesen Zeitraum die Führung der Geschäfte übernehmen. In allen diesen Fällen hat der betreffende Revisor ebenfalls die Kassenordnung als Kontrakt zu unterzeichnen.

§ 17.

Der Kassierer ist verpflichtet, allen Anweisungen und Anforderungen des Vorstands in Bezug auf Einsendung von Geldern, Listen, Berichten etc. unverzüglich Folge zu geben.

§ 18.

Für alle Nachteile, welche der Kasse durch Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen oder durch besondere Pflichtverletzung des Kassierers erwachsen, haftet der Kassierer der Kasse gegenüber mit seiner Kautions und seinem ganzen Vermögen. Bei Auflösung der örtlichen Verwaltungsstelle ist die Verteilung des Kassenbestandes unter die Mitglieder, als eine absichtliche Handlung zum Nachtheil der Kasse zu erachten und unterliegt demgemäß dem § 266 des Strafgesetzbuches.

§ 19.

Die Revisoren haben die gesammte Geschäftsleitung der örtlichen Verwaltung zu überwachen, und sind zu diesem Zweck berechtigt, den Sitzungen der örtlichen Verwaltung, mit dem Recht der Antragstellung und Theilnahme an der Verhandlung beizuwohnen. Sie haben am Vierteljahrschluß die Bücher und Kasse zu revidiren, und den Vierteljahrs-Abschluß zu prüfen. Der Befund ist schriftlich zu bescheinigen. Außerdem sind die Revisoren berechtigt, jederzeit die Bücher einzusehen und vom Stand der Kasse sich zu überzeugen.

§ 20.

Jeder Kassierer hat zwei Exemplare dieser Kassenordnung als Vertrag zu unterzeichnen, wovon ein Exemplar in seinen Händen verbleibt, das andere Exemplar dem Vorstand zu Händen des Hauptkassierers einzusenden ist.

\* Monats- Ortsversammlung am 16. d. M., Abends 8 Uhr, bei Wittig, Thurmstraße. Tagesordnung: 1) Besprechung, betreffs einer öffentlichen Versammlung. 2) Bericht des Bibliothekars. 3) Kassenbericht.

M. Sohn, Schriftführer.

\* Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle (eingeschriebene Hülfskasse.) Am 16. d. M., Abends 10 Uhr bei Wittig, Thurmstraße. Tagesordnung: 1) Vorschläge wegen Abänderung des § 11. 2) Kassenbericht.

M. Sohn, Schriftführer.

Im Verlage von Carl Krabbe in Stuttgart ist erschienen:

## Die gegenseitigen Hülfskassen und die Gesetzgebung.

Von Dr. Max Hirsch.

Mit dem Gutachten über die Gesetz-Entwürfe des Reichskanzleramts und den formulirten Gesetz-Entwürfen des Verfassers.  
334 Seiten 8°, sauber geheftet, Ladenpreis 5 Mark, für die Mitglieder der Gewerksvereine 3 Mark.

## Gewerksvereins-Leitsaden.

Eine Aufklärung für Jedermann

über die

**Ziele, Organisation und Leistungen der Deutschen Gewerksvereine, nebst Anleitung zur Gründung neuer Ortsvereine.**

Von Dr. Max Hirsch und Hugo Polke.

44 Seiten gr. 8°, sauber brochirt Preis: durch das Verbandsbureau bezogen 40 Pf.; auf 6 Exemplare 1 Freie Exemplar.

## Die Deutschen Gewerksvereine

und

die Socialdemokratie.

(Mit besonderer Berücksichtigung der englischen Gewerksvereine.)

Von

Hugo Polke.

Preis im Buchhandel 80 Pf.; für die Verbandsmitglieder 50 Pf.

Inhalt des Buches: Vorwort; Ursprung und Entwicklung der deutschen Gewerksvereine; die englischen Gewerksvereine; Zweck und Ziele der deutschen Gewerksvereine; die Hülfskassen; Einigungsämter und Streiks; Allgemeine Bildung und Beschäftigungsfragen; Arbeitsstatistik und Reichthum; Genossenschaftsfragen; der Verband der deutschen Gewerksvereine; Schlußwort. Anhang: Der Arbeiterfrage auf Grund unauflöslicher Klassenstände. Die Produktivgenossenschaften der Gewerksvereine.